

Musterstatuten für studentische Vereine an der UZH

⇒ Bitte beachten Sie die Kriterien für die Anerkennung als studentische Organisation an der Universität Zürich, die zur Erläuterung jeweils fett hervorgehoben sind.

[Vereinsname]

1. Name

Unter dem Namen «[Vereinsname]» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist unabhängig und neutral.

Die Statuten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Von der UZH anerkannte studOrgs müssen unabhängig und neutral sein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt [Umschreibung Vereinszweck].

Informieren Sie sich zuerst, ob bereits ein Verein mit demselben oder einem sehr ähnlichen Zweck an der UZH oder der ETH existiert, in dem Sie Ihre Ideen einbringen können.

Die von der UZH anerkannten studOrgs müssen zur Bereicherung des universitären Lebens (Studium, Lehre, Forschung, Kultur) beitragen und einen Bezug zur UZH aufweisen. Der Zweck und die Aktivitäten müssen der geltenden Rechtsordnung sowie den Reglementen, grundlegenden Interessen und Werten der UZH entsprechen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Von der UZH anerkannte studOrgs dürfen keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- [Auflistung, z.B. Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden usw.]

Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden sollen: Zusatzinformationen zu den Mitgliederbeiträgen wie z.B. Festlegung durch die Generalversammlung, Befreiung von Mitgliederbeiträgen für bestimmte Personengruppen usw. festhalten.

4. Mitgliedschaft

4.1. Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht können alle Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudierenden sowie Doktorierenden der UZH *sowie der ETH und der Zürcher Fachhochschulen* werden.

Die Aktivmitgliedschaft darf nur von Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudierenden sowie Doktorierenden der UZH und ggf. der ETH sowie der Zürcher Fachhochschulen erworben werden können. Sie muss allen Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudierenden sowie Doktorierenden der UZH sowie ggf. der ETH Zürich und der Zürcher Fachhochschulen offenstehen; Fachvereine können nur Studierenden der jeweiligen Fachrichtung offenstehen.

4.2. [ev. weitere Mitgliederkategorien ohne Stimm- und Wahlrecht einfügen wie z.B. Passivmitglieder, Ehrenmitglieder usw.]

4.3. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet [der Vorstand / die Mitgliederversammlung].

- 4.4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.6. Ein Vereinsaustritt ist *[jederzeit / per Datum / ...]* möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens *[Dauer, max. 6 Monate]* vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.
- 4.7. Ein Mitglied kann jederzeit wegen *[Gründe nennen, z.B. Missachtung der Statuten, Verstösse gegen den Vereinszweck / ohne Angabe von Gründen]* aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid einreichen. Die Generalversammlung hört das Mitglied an der nächsten Generalversammlung an und entscheidet abschliessend über die Einsprache.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisor:innen
- *[weitere]*

Die Organe des Vereins müssen durch Aktivmitglieder bestellt werden.

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am *[Zeitpunkt / Zeitspanne, z.B. im ersten Quartal o.ä.]* statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich *[freiwählbare Zeitspanne, bspw. drei Wochen, mind. aber 10 Tage]* im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens *[Anzahl Tage / Wochen]* schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 *[das Quorum kann auch tiefer, aber nicht höher angesetzt werden]* der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens *[Anzahl]* Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstands *[sowie der Rechnungsrevisor:innen]*
- f) *[Festsetzung der Mitgliederbeiträge]*
- g) *[Genehmigung / Kenntnisnahme]* des Jahresbudgets
- h) *[Genehmigung / Kenntnisnahme]* des Tätigkeitsprogramms
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Behandlung und Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist *[unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder / sofern mindestens Anzahl oder Anteil Aktivmitglieder anwesend ist]* beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. *[Ev. für spezielle Geschäfte wie z.B. Statutenänderung ein qualifiziertes Mehr (z.B. 3/4 anwesenden Stimmberechtigten) definieren.]* Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus *[mindestens xx / von... bis ... / Anzahl]* Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Aktivmitglieder des Vereins. Die Amtszeit beträgt *[Anzahl]* Jahre. Wiederwahl ist *[möglich / nicht möglich / höchstens x Mal möglich]*.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- *[weitere]*

Ämterkumulation ist möglich. *[Der Vorstand konstituiert sich selber / konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.]*

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen.

8. Die Revisor:innen

Die Generalversammlung wählt jährlich *[Anzahl]* Revisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Wiederwahl ist *[möglich / nicht möglich / höchstens x Mal möglich]*.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. *[Alternativ: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.]*

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich *[der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse usw.]* werden *[sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben / auf der Website, im Newsletter, im Mitteilungsblatt, im Jahresbericht usw. des Vereins veröffentlicht / anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben]*.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten zu welchem Zweck an welche Dritte gehen. Auch ein Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Jeder Verein muss zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht eine Datenschutzerklärung erstellen, die er am besten auf seiner Website veröffentlicht.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit *[erforderliche Quote, bspw. einfaches / qualifiziertes Mehr]* beschlossen werden, wenn *[erforderliche Quote, bspw. drei Viertel aller Aktivmitglieder]* an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als *[Quote]* an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als *[Quote]* anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der *[Gründungsversammlung / Generalversammlung]* vom *[Versammlungsdatum]* angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. *Sie ersetzen alle früheren Versionen.*

der/die Präsident/in:

der/die Protokollführende:

.....

.....